

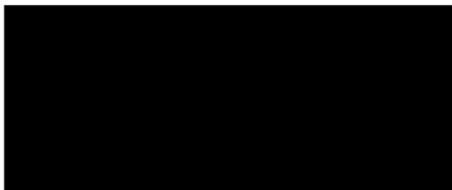


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per-E-Mail:



Datum 20. August 2019
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/312
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu den Bauunterlagen eines Grundstücks in Überlingen-Nußdorf vom 14. Juni 2019
Ihre E-Mail vom 8. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der Antragsablehnung Ihrer Anfrage durch die Stadt Überlingen im Rahmen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) an uns gewandt. Sie möchten wissen, ob Sie gegen den Ablehnungsbescheid vom 1. August 2019 Widerspruch einlegen müssten.

Ihr Antrag auf Aktenauskunft bezog sich auf folgende amtliche Informationen:

1. Aktueller Bebauungsplan

Die Stadt teilte Ihnen mit, dass es diesen nicht gibt.

Das LIFG räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über vorhandene Informationen ein. Hieraus folgt, dass die Behörde weder zur anderweitigen Beschaffung von Informationen noch zur Rekonstruktion von bestimmten Dokumenten verpflichtet ist. Eine behördliche „Beschaffungspflicht“ von Informationen besteht selbst dann nicht, wenn die nachgefragten Informationen aufgrund der bestehenden Zuständigkeiten eigentlich vorliegen müssten, faktisch aber nicht vorhanden sind. Es

kommt allein darauf an, dass die entsprechende Information bei der in Anspruch genommenen Stelle existiert.

2. und 3. aktuelle Baugenehmigung und aktuelle Nutzung des Flurstücks

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Zu den Angaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse gehört auch die Auskunft, ob eine Person Eigentümerin oder Bewohnerin eines bebauten Grundstücks ist und wie dieses beschaffen ist oder genutzt wird.

Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Beteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen. Zur Feststellung des Vertraulichkeitsinteresses ist das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 LIFG durchzuführen und der geschützten Person die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats zu geben. Lehnt die geschützte Person den Zugang ab oder geht deren Entscheidung nicht innerhalb eines Monats bei der informationspflichtigen Stelle, gilt die Einwilligung als verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2 LIFG, also dem Überwiegen eines öffentlichen Interesses.

Die Stadt hat Ihnen mitgeteilt, dass die geschützte Person dem Informationszugang nicht zugestimmt hat. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe der Information ist aus unserer Sicht nicht dargetan oder erkennbar. Insofern hat die Stadt die Zugangsablehnung in diesen Punkten gemäß LIFG rechtlich begründet.

Sie haben der Stadt mit E-Mail vom 7. August mitgeteilt, dass Sie Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 1. August einlegen. Wie die Stadt Ihnen am 8. August mitgeteilt hat, ist dieser nicht wirksam eingelegt, da das Widerspruchverfahren an die Formerfordernis des § 70 VwGO geknüpft ist (§§ 79 LVwVfG i.V. m. 70 VwGO).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a

Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 70 VwGO).

Sofern Sie Widerspruch erheben möchten, bitten wir zu bedenken:

Damit der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat, sollte er begründet werden. Einen Zwang zur Begründung gibt es jedoch nicht. Auch unbegründete Widersprüche müssen überprüft werden. Das Widerspruchverfahren ist jedoch kostenpflichtig, daher empfiehlt sich eine ausführliche Begründung, damit der Widerspruch Aussicht auf (Teil-)Erfolg hat.

Die von Ihnen vorgetragene Argumente in der E-Mail vom 7. August 2019 an die Stadt sind nicht im Rahmen des LIFG-Verfahrens, also Zugang zu amtlichen Informationen statthaft.

Die Stadt hat Ihnen die schriftliche Anzeige bei der Bauordnungsbehörde als richtige Anbringungsbehörde empfohlen. Bei einem Antrag auf bauordnungsrechtliches Einschreiten ist im Rahmen des Antragsverfahrens von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob gegen eine öffentlich-rechtliche Bauvorschrift verstoßen wurde und damit ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde notwendig ist. Gemäß § 47 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Sofern ein baurechtswidriger Zustand festgestellt wird, entscheidet sie im Rahmen ihres Ermessens, ob und wie sie gegen den baurechtswidrigen Zustand vorgeht.

Wir bitten Sie daher, alle Tatsachen und Umstände, auch eigene Betroffenheit, im Rahmen dieser Anzeige darzulegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit Baden-Württemberg